

kleinerer Verwaltungsbezirke. Nun wird allerdings im Deputationsbericht bei Begründung des Votums der Majorität davon ausgegangen, daß die ganzen Maßregeln des ersten Abschnitts der Revidirten Instruction vom 9. Juni 1873 hier gar nicht Anwendung erlitten, weil dieser Abschnitt ja nur von den „Maßregeln gegen die Einschleppung der Minderpest in das Bundesgebiet“ handle. Es ist zuzugeben, daß jene Ueberschrift auf diesen Gedanken kommen lassen kann. Aber, meine Herren, das Gesetz selbst hat durch die dazu gehörige Ausführungsinstruction nicht geändert werden können. Das Reichsgesetz vom 7. April 1869 spricht aber im § 1 ausdrücklich auch von dem Falle, wenn die Minderpest in einem Bundesstaate ausbricht, dann haben gewisse Maßregeln Platz zu greifen und in § 10 werden dann als solche Maßregeln Einfuhrverbote zwischen den einzelnen Bundesstaaten ausdrücklich bezeichnet. Also hieraus geht wohl genugsam hervor, daß die Anordnung von Einfuhrbeschränkungen, einschließlich der Grenzbewachung, da sie ohne solche zwecklos sein würden, auch benachbarten Bundesstaaten gegenüber vollkommen gerechtfertigt ist. Es geht dies weiter noch daraus hervor, daß nach dem Eingange der Instruction die Vorschriften derselben nur eine allgemeine Anleitung für die Behörden geben sollen, die Nothwendigkeit einer Ausdehnung derselben, also auch der nur auf das Reichsauland berechneten auf die Länder innerhalb des Reiches, keineswegs ausschließt. Meine Herren! Das Gesetz von 1869 nebst der Revidirten Instruction dazu geben nur dem schon angedeuteten Grundgedanken Ausdruck, daß Alles mitzuwirken habe behufs Abwendung der Einschleppungsgefahr von dem Lande. Es führt das Gesetz zu diesem Zwecke die einzelnen Bekämpfungsmittel der Minderpest vor; es vertheilt sodann zwischen dem Reich, den Einzelstaaten und deren Verwaltungsbehörden, den Gemeinden, den Wirthschaftsbesitzern und sogar den einzelnen Ortsangehörigen die Rollen, in welchen Jeder zur Bekämpfung des gemeinsamen Feindes mitzuwirken hat; es stellt auch den Grundsatz einer Verpflichtung des Reiches zu gewissen Schadloshaltungen auf; aber es bezeichnet zugleich sehr genau die Grenze dieser seiner Verpflichtung und überläßt die Bestimmungen über die Ausführung der Abwehrmaßregeln mit Einschluß der Frage, von wem diejenigen Kosten zu tragen sind, die das Reich nicht überträgt, den Einzelstaaten. Wie steht es nun in dieser Beziehung mit den Grenzabsperrekungskosten? Die Absperrekung selbst ist theils eine militärische, theils eine nichtmilitärische, durch Lohnwächter unter Mitwirkung der Gendarmerie und auch der Zoll- und Eisenbahnbeamten. Es ist nun in dem Berichte die Meinung vertreten, daß zur Grenzabsperrekung allein Militär zu requiriren wäre. Das, meine Herren, glaube ich, ist nicht ganz richtig; denn § 7 desselben

Gesetzes spricht von der Ueberwachung gewisser Maßregeln durch geeignete Organe und daß hierunter auch Grenzsperrern und deren Ausführung durch Lohnwachen zu verstehen, ergibt sich aus § 1 ff. der Revidirten Instruction, wo in § 7 die Ziehung eines militärischen Cordons erst für den Fall vorgeschrieben ist, wenn die Minderpest in größere Nähe des Landes rückt. Nächstdem sind aber die Communalwachen auch um deswillen nie ganz zu entbehren, weil Militär an der Grenze nicht sofort zur Hand sein kann und weil die wirksame Absperrekung des Inneren der Ortschaften eine dem Militär nicht in gleichem Grade eigene Kenntniß der Wege-, Verkehrs- und sonst einschlagenden Verhältnisse voraussetzt. In welchem Umfange aber Militär zu requiriren ist, namentlich für den Patrouillendienst auf den Landstraßen und Communicationswegen entlang des Grenzuges, um die Lohnwachen möglichst auf ein Minimum beschränken zu können, dafür werden unter allen Umständen die gegebenen Verhältnisse des einzelnen Falles maßgebend bleiben müssen. Was nun die Entschädigung für die Wachkosten selbst betrifft, so restituirt das Reich die Kosten der militärischen Grenzbewachung vollständig und zwar, soweit dieselben auch in der Garnison erwachsen sein würden, unter Uebernahme auf den Titel des Haushaltsetats für das Heerwesen, während diejenigen Kosten, die dadurch entstehen, daß das Militär außerhalb seines Garnisonsortes thätig sein muß, also die Mehrkosten auf den Titel des Etats für Viehseuchenbekämpfung übernommen werden.

Was die nichtmilitärische Bewachung betrifft, so schweigt darüber das Reichsgesetz oder es überläßt vielmehr in § 7 die Ordnung dieses Punktes den Landesregierungen. Einer solchen Regulirung bedarf es jedoch bei uns nicht, weil das Gesetz vom 30. April 1868, soweit es nicht in Widerspruch mit der Reichsgesetzgebung steht oder durch die Reichsgesetzgebung gedeckt ist, noch in seiner vollen Giltigkeit besteht. In diesem Gesetz ist nun aber allerdings in § 24 gesagt, daß die Kosten für den Wachdienst, also auch für die Bewachung der Grenze, ebenso, wie der andere Polizeiaufwand als Sache der Gemeinde zu betrachten sei. Nun ist zwar in § 24 sub c dieses Gesetzes nur von Wachen am Seuchenorte die Rede; da aber der Grund für die Aufstellung von Wachposten, die Nichtverschleppung der Seuche, ganz derselbe ist, gleichviel, ob sie aus einem Orte nicht heraus- oder in Orte nicht hineingetragen werden soll, so hat sich in Sachsen wohl mit Recht die Praxis geltend verschafft, daß auch der Aufwand für nichtmilitärische Bewachung den Gemeinden vollständig zur Last gelegt wird.

Unter diesen Umständen, meine Herren, hat die Regierung bisher nicht umbin gekonnt, die Gemeinden, die auf ganze oder theilweise Uebertragung der Kosten